

Liefer- und Zahlungsbedingungen der ALIAXIS Utilities & Industry GmbH

Stand: 23.09.2014

1 Allgemein

1.1 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese Bedingungen mit den Regelungen dieser Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, gehen die Bestimmungen dieser Lieferbedingungen vor.

2 Leistungsumfang

2.1 Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, sonstigen schriftlichen Vereinbarungen sowie nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Etwaige Nebenabreden und Änderungen bedürfen für ihre Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, einschließlich allfälliger Abwehr- und/oder Vorrangsklauseln werden ausdrücklich nicht anerkannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann ergänzend oder anstelle der Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Spätestens die Annahme unserer Lieferung gilt als Anerkennung dieser Lieferbedingungen durch den Kunden.

2.2 Alle Angaben in unseren Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtstabellen usw. enthalten grundsätzlich nur Annäherungswerte; technische Änderungen bleiben vorbehalten. Unsere Angebotsunterlagen, Entwürfe, Kostenvoranschläge usw. dürfen vom Kunden nur im Zusammenhang mit den Lieferverhandlungen bzw. dem Liefervertrag benutzt und weder vervielfältigt noch Dritten unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen verbleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn sie dem Kunden überlassen sind. Falls ein Liefervertrag nicht zustande kommt, bleibt das Recht auf Rückforderung der Unterlagen vorbehalten.

2.3 Falls hydraulische Abnahmeversuche für Pumpen vereinbart werden, gelten die Festlegungen nach ISO 9906/2, soweit nicht schriftlich eine davon abweichende Vereinbarung getroffen wird, auch ist die Lieferung von Werkstoffzertifikaten nur nach genauer, schriftlicher Festlegung des Prüfumfanges und gegen Kostenberechnung möglich.

3 Lieferfrist und Lieferverzug

3.1 Lieferfristen gelten nur als ungefähre und beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung. Entsprechendes gilt bei der Vereinbarung von Lieferterminen. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich angemessen bei einer Behinderung - auch unserer Zulieferer - durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes vom erheblichen Einfluss sind.

3.2 Lieferfristen sind dann eingehalten, wenn spätestens zum vereinbarten Liefertermin die Gefahr übergeht.

4 Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr geht - auch bei Teillieferung - auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand das Werk verlässt oder dem Kunden im Werk zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Die Gefahr geht - auch bei Teillieferung - mit Bereitstellung bzw. mit Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über, wenn die Versendung bzw. Übergabe aus von uns nicht zu vertretenden Gründen verzögert oder verhindert wird.

4.3 Bei von uns im Rahmen des Liefervertrages vorzunehmender Montage und Inbetriebnahme der Liefergegenstände geht die Gefahr nach erfolgter Inbetriebnahme auf den Kunden über; erfolgt die Inbetriebnahme nicht unmittelbar nach beendeter Montage, so geht die Gefahr mit Beendigung der Montage über. Verzögert sich aus von uns nicht zu vertretenden Gründen die Montage, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.

4.4 Die von der Internationalen Handelskammer publizierten INCOTERMS gelten in der jeweils gültigen Fassung wenn und soweit diese gemäß schriftlicher Vereinbarung der betreffenden Lieferung ausdrücklich zugrunde gelegt werden. Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung gelten ausschließlich die Bestimmungen und Gefahrtragsregeln dieser Lieferbedingungen.

5 Preis

5.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Lieferwerk, bzw. Lagerhalle des Verkäufers ohne Verpackung, ohne Verladung und ohne Versicherung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, gelten die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.

5.2 Die Preise basieren auf den Kosten im Zeitpunkt der Preisangabe. Sofern nicht ausdrücklich „Fixpreise“ vereinbart wurden, gehen Veränderungen der Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

5.3 Bei Vertragsabschluß mit Offenlassung der Preise wird der am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet.

Die Zahlungen erfolgen entsprechend den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Vereinbarungen. Die etwaige Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber und ohne die Verpflichtung des Verkäufers zur Wahrnehmung von wechsel- und scheckmäßigen Rechten. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

Die Gesamtforderung ist fällig, wenn auch nur ein Wechsel nicht fristgerecht eingelöst oder im Falle einer Teilzahlung die fällige Zahlung nicht fristgerecht geleistet wird. Bei Lieferverträgen in Fremdwährung ist der Verkäufer berechtigt bei Währungsschwankungen zu verlangen, dass die ursprüngliche Parität die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Preisvereinbarung zu Grunde lag, gewahrt bleibt.

Sind die Ansprüche des Verkäufers aus dem Liefervertrag gefährdet, so ist er ohne jede Entschädigungsverpflichtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer nicht innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Frist ausreichende Sicherheit leistet.

6 Zahlung

6.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers abweichende Zahlungstermine vereinbart wurden, ist die Hälfte der Kaufsumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung zahlbar, der Rest bei Anzeige der Versandbereitschaft.

6.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Mängelrügen oder wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

6.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,

b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,

d) sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art 9 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz, jedenfalls aber, unabhängig von allfälligen Entlastungsgründen im Sinne des Art 9, die gesetzlichen Zinsen in voller Höhe verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6.4 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 6.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistungen nicht erbracht, so kann sich der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

6.5 Der Käufer ist verpflichtet, im Verzugsfall sämtliche Interventionskosten zu tragen. Hiervon ausdrücklich mitumfasst sind die tarifmäßigen Kosten eines Rechtsanwaltes, ebenso wie die Kosten eines allfällig beauftragten Inkassounternehmens.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

7.2 Bei Verarbeitung und Vereinigung des Liefergegenstandes zu einer neuen Sache wird diese anteilmäßig, entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes, Miteigentum des Verkäufers. Forderungen aus jeder Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verkäufer ab. Soweit letzterer von dem ihm jederzeit zustehenden Recht zur Einziehung der Forderung keinen Gebrauch macht, ist der Käufer hiezu berechtigt und verpflichtet und hat dem Verkäufer den eingezogenen Betrag unverzüglich abzuführen.

Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Alle Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers durch Dritte hat er bestmöglich abzuwehren und dem Verkäufer dies unverzüglich anzuzeigen.

8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen und für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, die innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang auftreten, leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige durch den Kunden nach unserer Wahl am Verwendungsort oder in einem unserer Werke unentgeltlich ausbessern oder - soweit erforderlich - ab Lieferwerk Ersatz liefern, sofern der Mangel nachweislich auf Umständen aus der Zeit vor dem Gefahrübergang beruht.

8.2 Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind uns auf Anforderung auszuhandigen.

8.3 Im Falle der Nachbesserung gelten für die hydraulische Leistung von Kreiselpumpen die Toleranzen entsprechend ISO 9906/2B

8.4 Einen zur Mängelbeseitigung notwendig werdenden Aus- und Einbau - auch mehrmalig - des schadhafte Liefergegenstandes wird der Kunde auf seine Kosten durchführen. Soweit Versandkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Kunden. Wenn sich nachträglich erweist, dass der Mangel auf Umstände aus der Zeit nach dem Gefahrenübergang beruht, gehen die Instandsetzungskosten zu Lasten des Kunden.

8.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde am Liefergegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, wenn er uns nicht in erforderlicher Weise Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung gibt, ferner solange er seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht erfüllt, insbesondere er sich mit Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand befindet. Für Ersatzstücke und Ausbesserungen wird, wie für den Liefergegenstand selbst, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für diesen Gewähr geleistet.

8.6 Falls die von uns durchzuführende Nachbesserung nicht mangelfrei ist oder überhaupt nicht erfolgt und auch nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht mangelfrei oder überhaupt nicht vorgenommen wird, kann der Kunde zunächst nur Minderung geltend machen. Erfolgt über das Ausmaß der Minderung keine Einigung, so kann der Kunde Wandelung erklären. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.7 Die dem Kunden zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten nach unverzüglicher schriftlicher Anzeige des Mangels, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 8. 1.

8.8 Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wie z.B. Wellenabdichtungen (Stopfbuchspackung, Gleitringdichtung) sowie sonstige Dichtungen, Kupplungsteile, Antriebswellen, Kohlebürsten bei Schleifringen, Manometer und andere Teile aus Materialien wie Gummi, Kunststoff, Leder, Pappe und ähnlichen Stoffen wird keine Haftung übernommen. Ferner bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf natürlichen Verschleiß und auf solche Schäden, die in ungeeigneter Betriebs- und Einbauverhältnissen, unsachgemäßer Fremdmontage oder mangelhafter Wartung durch den Kunden ihre Ursache haben.

8.9 Es gilt als ausdrücklich vereinbart - soweit gesetzlich zulässig -, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadensersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt.

8.10 Für den Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9 Entlastungsgründe

9.1 Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches.

9.2 Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Parteienverpflichtungen sind in Art. 3 und 6 bestimmt.

10 Gewerblicher Rechtsschutz

Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter und wird deshalb dem Käufer die Benutzung des Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so kann der Verkäufer, unter Ausschluss jeglicher weitergehender Ansprüche, nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten, oder auf eigene Kosten dem Käufer das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen, oder den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten, oder ihn durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit, der keine Schutzrechte verletzt, ersetzen.

Der Verkäufer wird von der vorstehenden Verpflichtung frei und haftet nicht, wenn ihn der Käufer im Falle von Schutzrechtsverletzungen nicht unverzüglich unterrichtet und nicht bei der Abwehr von Schutzwertansprüchen Dritter prozessual und außerprozessual unterstützt. Der Verkäufer haftet nicht, wenn er nach Plänen des Käufers fertigt und hieraus Schutzrechtsverletzungen geltend gemacht werden, oder wenn Schutzrechte verletzt werden, die nicht auch in Österreich angemeldet sind.

11 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

11.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch aus Wechsel und Scheck, ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht.

Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.

11.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

11.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

11.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

12 Warenretouren

Auf die Entgegennahme von Retourware besteht kein Rechtsanspruch. Soweit die Rücknahme aus Kulanz gewährt wird, können nur Waren in Verpackungseinheiten und Originalverpackungen unbeschädigt und unverschmutzt entgegengenommen werden. Ware, die sich nicht mehr im aktuellen Verkaufsprogramm befindet, kann keinesfalls entgegengenommen werden.

Für den logistischen Mehraufwand wird in jedem Falle bei der Ausstellung der Gutschrift für die Retourware eine Manipulationsgebühr von 30% in Abzug gebracht.

13 Sonderbestimmungen für Verbraucher

Diese Lieferbedingungen gelten uneingeschränkt für Geschäfte mit Unternehmern. Sollte der Kunde Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sein, so hat er dies im Zuge des Bestellauftrages offen zu legen. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten diese Lieferbedingungen mit der Maßgabe, dass die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte unberührt bleiben und die entgegenstehenden Bestimmungen dieser Lieferbedingungen geltungserhaltend zu reduzieren sind.